

FISCHEREIPACHTVERTRAG

Zwischen

Herrn/Frau

(Vorname, Zuname, Ort)

als Verpächter

und

Herrn/Frau/Verein

(Vorname, Zuname, Ort, Straße)

als Pächter

wird nach § 13 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

- 1) Pachtgegenstand ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in vollem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden fischereirechtlichen Vorschriften sowie nach Bestimmungen dieses Vertrages in:
-

(namentliche Bezeichnung der Gewässer mit genauen Angaben der Grenzen)

Ein Lageplan mit exakter Kennzeichnung ist diesem Vertrag beizufügen.

Ort

Kreis

- 2) Das Pachtgewässer ist ca. _____ m lang, durchschnittlich _____ m breit und etwa _____ ha groß.
- 3) Unterverpachtung oder die Aufnahme von Mitpächtern bedürfen der Einwilligung des Verpächters.

§ 2 Pachtdauer

- 1) Nach § 13 Thüringer Fischereigesetz beträgt die Mindestpachtzeit 12 Jahre.
- 2) Der Vertrag wird für die Dauer von _____ Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am _____ und endet mit dem _____.
Der Pächter hat nach Ablauf dieser Zeit Vorpachtungsrecht.
Die Pachtverlängerung beträgt wie die Pacht nach Abs. 1 ebenfalls 12 Jahre.

§ 3 Pachtpreis

- 1) Der jährliche Pachtpreis beträgt _____ €
in Worten: _____
 - Er ist für jedes Kalenderjahr im voraus, spätestens am _____ an den Verpächter oder auf das von ihm angegebene Konto zu bezahlen.
 - Erstmalig ist der Pachtpreis 14 Tage nach Empfang des genehmigten Vertrages fällig.
 - Die Mehrwertsteuer wird den jeweils gültigen Sätzen angepasst.
 - Der Pachtpreis ist nach Ablauf von 6 Jahren zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Verpachtung staatlicher Fischereigewässer.
- 2) Steuern, Abgaben und sonstige auf das Recht treffende öffentliche Beiträge trägt der Verpächter.
- 3) Sicherheitsleistung: _____

Der Verpächter kann vom Pächter eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Jahrespacht verlangen. Die Sicherheit muss verzinslich angelegt werden. Der Verpächter kann sie zur Deckung aller seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis jederzeit in Anspruch nehmen, wenn der Pächter in Verzug ist. Die Zinsen aus der Sicherheitsleistung stehen dem Pächter zu.

§ 4 Örtliche Übergabe

Eine örtliche Übergabe findet nur auf Antrag des Pächters statt. Wenn er diesen Antrag nicht bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages bei dem Verpächter schriftlich stellt, verzichtet er damit auf die Übergabe und erkennt, wie bei erfolgter Einweisung, an, mit Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut zu sein. Die Übergabe gilt dann mit dem Beginn der Pachtzeit als erfolgt.

§ 5 Gewährleistung, Ertragsminderung

- 1) Der Verpächter leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Sachmängel des Pachtgegenstandes.
- 2) Der Verpächter übernimmt Gewähr dafür, dass das verpachtete Gewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 6 Besitzstörung

- 1) Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihm verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich dem Verpächter mitzuteilen und wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.
- 2) Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehender, nicht über die Pachtzeit hinausgehender Folge gegenüber Dritten selbst geltend zu machen.
- 3) Der Verpächter behält sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei Dauerschäden und vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen vor. Die Verjährung der Ersatzansprüche beträgt 6 Monate. Sie beginnt für den Verpächter mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält.

§ 7 Fischereierlaubnisschein

- 1) Der Pächter ist – nicht* - berechtigt, Erlaubnisverträge abzuschließen. Der Vertragsabschluss ist von der Vorlage des Fischereischeins abhängig zu machen.
- 2) Der Pächter darf pro Jahr und nur jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres innerhalb der Pachtzeit

_____ Stück Jahreserlaubnisscheine

_____ Stück Monatserlaubnisscheine

_____ Stück _____ - Erlaubnisscheine

_____ Stück Tageserlaubnisscheine

ausstellen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 3) Der Verpächter ist jederzeit befugt, durch schriftliche Mitteilung an den Pächter die Höchstzahl der Erlaubnisscheine und die Höchstgrenze des Entgeltes nach unten oder nach oben abzuändern.
- 4) Der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine nach Scheinarten getrennt eine Liste zu führen, in welche die laufende Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum, Name und Wohnort des Inhabers, Höhe des Entgeltes einzutragen sind. Auf Verlangen des Verpächters oder eines Beauftragten sowie der sonst zuständigen Fischerei- oder Polizeibeamten ist die Nachweisführung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Uferbetretungsrecht

- 1) Der Pächter und Personen, die von ihm Erlaubnisscheine erhalten haben, dürfen auch eingefriedete Grundstücke des Verpächters sowie dort befindliche bauliche Anlagen, Wasserbauten usw., die dem Verpächter gehören, betreten. Für Beschädigungen haften die Berechtigten.
- 2) An Ort und Stelle hat eine Kenntlichmachung zu erfolgen. Für die Kenntlichmachung durch Schilder und deren Unterhaltung ist der Pächter verantwortlich.

§ 9

Fischartnahme

Der Verpächter ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des Pächters zu wissenschaftlichen Zwecken Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 10

Buchführung

- 1) Der Pächter hat über die ausgegebenen Fischereierlaubnisscheine, über das Aussetzen von Fischen und das Ergebnis der Fänge und sonstige Fischereifördernde Aufwendungen Buch zu führen und diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Verpächter zur Einsicht vorzulegen.
- 2) Die quittierten Rechnungen oder sonstige beweiskräftige Unterlagen zum Nachweis der Hegepflicht sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

§ 11 Fischbesatz

- 1) Der Pächter ist verpflichtet, jährlich Fischbesatz in guter Qualität unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit in das Gewässer einzubringen:
-
-

- 2) Weiterer Besatz, insbesondere die Verwendung nicht heimischer Fischarten ist nicht zulässig.
- 3) Der Umfang der Besatzmaßnahmen kann mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde herabgesetzt werden, wenn eine anhaltende Minderung der Ertragsfähigkeit des Gewässers dies rechtfertigt bzw. wenn keine ordnungsgemäß geführten Fangstatistiken vorgelegt werden können.

§ 12 Kündigungsrecht des Verpächters und des Pächters

- 1) Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn der Pächter
 - nicht mehr im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist,
 - unter Vormundschaft gestellt oder entmündigt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder fruchtlos gepfändet wird,
 - die fälligen Pachtverträge oder sonstigen Geldforderungen bis längstens 14 Tage nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt,
 - den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt,
 - wegen Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagt, der Forsten, der Natur und des Wassers erlassenen Bestimmungen bestraft wird oder Anordnungen der Fischerei- oder Naturschutzverwaltung wiederholt nicht befolgt,
 - trotz Abmahnung das Gewässer unwirtschaftlich oder zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Gewässer einwirkt.

- 2) Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen vorzeitig aufgehoben, so ist der Verpächter berechtigt, die Fischereinutzung anderweitig zu verpachten und den Pächter für die durch die Neuverpachtung entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.
- 3) Wird durch Naturereignisse, Abwasser, Fischsterben, Regulierungen und dergleichen die Fischereiausübung erheblich beeinträchtigt, so hat der Pächter das Recht, den Pachtpreis angemessen zu mindern, sofern er keine Entschädigung durch Dritte erhält. Ist die Schädigung so stark, dass kein Interesse an der Fischereiausübung mehr besteht, so hat der Pächter das Recht, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres schriftlich zu kündigen.
- 4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, haben dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln des Pächters selbst.
- 5) Der Verpächter kann eine neue Vereinbarung über den Pachtzins verlangen, wenn infolge einer allgemeinen Verteuerung der Pachtzins nicht mehr in einem annehmbaren Verhältnis zur Nutzung steht.

§ 13

Regeln für den Todesfall

- 1) Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Pächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum dann folgenden Pachtvierteljahresende oder zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Die Berechtigung erlischt 2 Monate nach dem Todestag.
- 2) Der Verpächter ist jedoch zur Kündigung nicht berechtigt, wenn ein ordnungsgemäßer Eintritt der Erben in den Vertrag möglich ist.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist

§ 15
Vertragsabschluss

- 1) Die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Kosten trägt der Pächter.
- 2) Dieser Vertrag ist 4fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Verpächter, der Pächter, die untere und die obere Fischereibehörde.
- 3) Der Vertrag tritt erst nach Genehmigung durch die zuständige obere Fischereibehörde in Kraft. Auflagen der Genehmigungsbehörde machen den Vertragsabschluss nicht unwirksam.
- 4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16
Nebenabreden

Mündliche Abreden neben diesem Vertrag begründen keine Ansprüche.

Besondere Abmachungen: _____

_____, den _____

Verpächter

_____, den _____

Pächter